BUNDESRAT

Bericht über die 312. Sitzung

Bonn, den 14. Juli 1967

Tagesordnung:

Geschäftliche Mitteilungen	143 A	Gesetz über die Feststellung des Wirt- schaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1967 (ERP-Wirtschafts-	
Zur Tagesordnung		plangesetz 1967) (Drucksache 387/67, <u>zu</u> Drucksache 387/67)	148 B
Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) (Drucksache 364/67)	143 D	von Lautz (Saarland)	148 C
Dr. Strelitz (Hessen)		Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	149 A
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 5 sowie Art. 105 Abs. 3 GG		Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 17 des Rates der Europäischen Wirt- schaftsgemeinschaft (Drucksache 378/67) 1	149 A
Gesetz zur Anderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze (Drucksache 348/67, zu Drucksache 348/67)	146 D	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	149 A
Dr. Held (Bayern), Berichterstatter Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustim-	146 D	Gesetz zur Anderung der Gewerbeordnung (Drucksache 388/67, zu Drucksache 388/67)	149 A
mung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung	148 B	Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	149 B
Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Anderung von Vorschriften des Fideikommißund Stiftungsrechts (Drucksache 367/67)	148 B	Siebentes Gesetz zur Anderung des Milch- und Fettgesetzes (Drucksache 385/67)	149 B
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	148 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	149 B

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

schriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (AOStrafÄndG) (Drucksache 371/67)		Gesetz zu dem Übereinkommen vom 30. April 1966 zwischen der Bundesrepu- blik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee (Drucksache 377/67).	152 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG. Annahme einer Ent- schließung	150 D	Dr. Held (Bayern)	
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer (Drucksache 374/67)	151 A	Gesetz zu dem Vertrag vom 15. Juni 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik von Portugal über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Drucksache 379/67)	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG	151 A	Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	153 A
Achtes Gesetz zur Anderung des Zollgesetzes (Drucksache 368/67)	151 A	Gesetz zu dem Vertrag vom 17. Februar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutsch-	
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	151 A	land und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße (Drucksache 380/67)	
Siebentes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes (Drucksache 389/67		und	
[neu] <u>zu</u> Drucksache 389/67)	151 A	Gesetz zu dem Vertrag vom 17. Februar	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	151 B	1966 zwischen der Bundesrepublik Deutsch- land und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach sowie zum Bächen- und Rißtal im deutschen und	
Gesetz zur Aufhebung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes (Drucksache 386/67) 1	151 B	österreichischen Grenzgebiet (Drucksache 381/67)	
Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 1	Í51 B	Dr. Held (Bayern)	
Gesetz über die Gebäude- und Wohnungs-			100 D
zählung 1968 (Wohnungszählungsgesetz 1968) (Drucksache 384/67, zu Drucksache 384/67)	.51 B	Gesetz über die Aufhebung des staatlichen Schleppmonopols auf den westdeutschen Kanälen (Drucksache 382/67)	
DiplIng. Schwedler (Berlin), Berichterstatter	E1 D	und	
Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundes- ministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder 1		Gesetz zu den Änderungen vom 21. Mai 1965 des Übereinkommens über ein ein- heitliches System der Schiffsvermessung (Drucksache 383/67)	153 B
Beschluß: Anrufung des Vermittlungs- ausschusses	52 B	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	153 C
Drittes Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Drucksache 376/67, <u>zu</u> Drucksache 376/67)	52 B	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Drucksache 372/67)	152 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Annahme einer Entschließung 1		DiplIng. Schwedler (Berlin), Berichterstatter	

Beschluß: Billigung einer Stellung-		Vorschlag der Kommission der EWG für	
nahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	154 B	 eine Verordnung des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer inner- halb der Gemeinschaft 	
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 323/67)	154 B	— eine Richtlinie des Rates betreffend die Verwaltungsverfahren und -praktiken für Aufnahme, Beschäftigung und Auf- enthalt der Arbeitnehmer eines Mit- gliedstaates und ihrer Familienangehö- rigen in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Drucksache 214/67)	155 B
hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig	154 B	Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme	155 C
Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1966 zwischen der Bun- desrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen		Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Sanierung des Marktes für Erzeugnisse der Brot- getreidevermahlung (Drucksache 302/67)	155 C
(Drucksache 324/67)	154 C	Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme	155 D
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält	·	Vorschläge der Kommission der EWG für	100 B
mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig	154 C	eine Verordnung des Rates über die ge- meinsame Marktordnung für Reis	
Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 30. Oktober 1964 und zu dem Zweiten Protokoll vom 17. November 1966 zur Ver- längerung der Erklärung vom 13. Novem- ber 1962 über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik zum All-		 eine Verordnung des Rates über die Regelung für Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikani- schen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten (Drucksache 263/67) 	155 D
gemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Drucksache 321/67)	.154 C	Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme	156 A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	154 D	Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1966 (Drucksache 343/67)	156 A
Vorschläge der Kommission der EWG für — eine Richtlinie des Rates über die Ver-		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80	156 D
wirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten,		Abs. 2 GG Erste Verordnung zur Durchführung des § 39 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes (Drucksache 296/67)	
 eine Richtlinie des Rates über die gegen- seitige Anerkennung der Diplome, Prü- fungszeugnisse und sonstigen Befähi- gungsnachweise für die selbständigen 		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	
Tätigkeit des Architekten, — eine Richtlinie des Rates über die Ko- ordinierung der Rechts- und Verwal- tungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten,		Verordnung zur Durchführung des § 55 Abs. 8 des Bewertungsgesetzes (Drucksache 328/67) Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	
— eine Empfehlung des Rates über die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittland ausgestellten Architekten- diploms sind (Drucksache 276/67)		Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Richtlinien zur Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Teil 4) (Drucksache 329/67)	
Beschluß: Billigung einer Stellung- nahme		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 6 GG	156 D

Verordnung zur Änderung der Ausgleichsverordnung (Neunte Ausgleichsverordnung) (Drucksache 326/67)		setzes zur Regelung der Rechtsverhälfnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Drucksache 341/67)	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	156 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG	
Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Benennung von Waren als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Drucksache 349/67)	·	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Richtlinien zur Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Teile 1 bis 3 und 8) (Drucksache 297/67)	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 106 Abs. 6 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen	
Fünfundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Drucksache 344/67)	156 B	Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von lebenden Kühen (Drucksache 390/67)	156 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	156 D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	15 7 A
Neunte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 375/67)	156 B	Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Fleisch von Klauen- tieren, Erzeugnissen und Rohstoffen von Schweinen sowie von Rauhfutter und Stroh	
Abs. 2 GG		aus Italien (Drucksache 325/67)	157 A
Verordnung zur Anderung der Anlage des Durchführunggesetzes EWG-Richtlinie Fri- sches Fleisch (Drucksache 316/67)	156 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderungen	157 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	156 D	Dritte Verordnung zur Anderung der Butterverordnung (Drucksache 327/67)	157 B
Verordnung zur Anderung der Mindest- anforderungen-Verordnung (Drucksache 317/67)	156 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenom- menen Änderung. Annahme einer Ent- schließung	157 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art, 80 Abs. 2 GG	156 D	Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Art und Form der Rechnungsführung bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversiche- rung (VwVRU) (Drucksache 346/67)	
über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt wor- den sind oder die radioaktive Stoffe enthal- ten (Drucksache 345/67)	156 C	Beschluß: Zustimmung nach Maßgabe der angenommenen Anderungen	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art, 80 Abs. 2 GG	156 D	Vorschlag von Mitgliedern des Bewertungsbeirates nach § 64 des Bewertungsgesetzes 1965 (Drucksachen 258/67 und 314/67)	157 D
Verordnung zur Anderung der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5 a des Soldatenversorgungsgesetzes (Drucksache 342/67)	156 C	Beschluß: Die Beschlußfassung über Drucksache 258/67 wird vertagt. Im übri- gen wird gemäß der Empfehlung auf Drucksache 314/1/67 beschlossen	157 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	156 D	Benennung eines Ländervertreters für den Verwaltungsrat der Deutschen Genossen- schaftskasse (Drucksache 391/67)	157 D
derung der allgemeinen Verwaltungsvor- schriften zur Durchführung des § 42 des Ge-		Beschluß: Minister Dr. Koch (Saarland) wird benannt	157 D

Bestellung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaufbau (Drucksache 266/67 und 347/67).	157 D
Beschluß: Die Minister Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen) und Dr. Koch (Saarland) werden bestellt	
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 8/67)	158 A
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	158 A
Wahl von drei Bundesverfassungsrichtern durch den Bundesrat (Drucksache 415/67)	158 A
Beschluß: Die Herren Dr. Wolfgang Zeidler, Theodor Ritterspach und Walter Seuffert werden auf die Dauer von acht Jahren zu Bundesverfassungsrichtern ge-	
wählt	158 B
Personalangelegenheiten im Sekretariat des Bundesrates	158 C
Beschluß: Regierungsdirektor Dr. Kühne wird als Sekretär des Finanzaus- schusses zum Bundesrat abgeordnet, Mi- nisterialrat Dr. Dehm wird zum Ministe- rialdirigenten, Oberregierungsrat Dr. Zil-	
ler zum Regierungsdirektor ernannt	
Nächste Sitzung	158 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Lemke, Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein (zeitweise)

Vizepräsident Dr. Altmeier, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz (zeitweise)

Schriftführer:

·Wolters (Rheinland-Pfalz)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten Angstmann, Finanzminister

Bayern:

Dr. Goppel, Ministerpräsident

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dr. Schedl, Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

Dr. Held, Staatsminister der Justiz

Berlin:

Striek, Bürgermeister und Senator für Finanzen Spangenberg, Senator für Bundesangelegenheiten

Dipl.-Ing. Schwedler, Senator für Bau- und Wohnungswesen

Dr. König, Senator für Wirtschaft

Bremen:

Koschnick, stellvertretender Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Inneres

Dr. Graf, Senator für Justiz und Verfassung, Senator für kirchliche Angelegenheiten

Speckmann, Senator für die Finanzen

Hamburg:

Prof. Dr. Weichmann, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Kubel, Minister der Finanzen

Partzsch, Sozialminister

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident

Wertz, Finanzminister

Dr. Kassmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Kohlhase, Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident

Wolters, Minister des Innern

Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

von Lautz, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister

Qualen, Finanzminister

Von der Bundesregierung:

Grund, Staatssekretär des Bundesministeriums der Finanzen

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Stenographischer Bericht

312. Sitzung

Bonn, den 14. Juli 1967

Beginn: 9.33 Uhr

Präsident Dr. Lemke: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 312. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich Ihnen gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung folgendes bekanntzugeben.

Die Niedersächsische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. Juli 1967 beschlossen, die Herren Ministerpräsident Dr. Diederichs und die Minister Hasselmann, Kubel, Langeheine und Partzsch zu Mitgliedern des Bundesrates sowie die Herren Minister Bosselmann, Hellmann, Lehners, und Möller zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates zu bestellen.

Aus dem Bundesrat sind ausgeschieden Frau Minister a. D. Meyer-Sevenich und Herr Minister a. D. Bennemann. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben durch ihre besonderen Funktionen Frau Minister Meyer-Sevenich als die Bevollmächtigte des Landes Niedersachsen beim Bund und als zeitweilige Vorsitzende des Ausschusses für Flüchtlingsfragen des Bundeszates, Herr Minister Bennemann durch seine langjährige Mitgliedschaft im Bundesrat und als stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Innere Angelegenheiten — besonderen Anteil an der Arbeit des Hauses genommen. Sie haben sie, wie auch die seiner Ausschüsse, durch ihren klugen Rat und ihren Sachverstand wirkungsvoll gefördert. Ich darf ihnen in Ihrer aller Namen den herzlichen Dank des Hauses für ihre tatkräftige Mitarbeit aussprechen.

Die neuen und auch die erneut in dieses Amt berufenen Mitglieder darf ich in Ihrer aller Namen herzlich willkommen heißen und uns allseits eine gute Zusammenarbeit wünschen.

Die vorläufige Tagesordnung für die heutige Sitzung haben Sie erhalten. Von dieser Tagesordnung müssen Punkt 27:

> Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die Festlegung

der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (Drucksache 267/67)

und Punkt 47:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden — DA —) (Drucksache 257/67)

abgesetzt werden, weil die Ausschüsse ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen haben.

Wir sind übereingekommen, die Tagesordnung um zwei weitere Punkte zu ergänzen, und zwar wollen wir noch über die Wahl von Bundesverfassungsrichtern sowie über die Ernennung von Beamten im (D) Sekretariat des Bundesrates beraten. Diese beiden Punkte werde ich am Schluß der Tagesordnung auf-

Weitere Anträge oder Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor. Dann ist die Tagesordnung so genehmigt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) (Drucksache 364/67).

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das Wort hat Herr Minister Dr. Strektz (Hessen).

Dr. Strelitz (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Hessische Landesregierung kann dieser Vorlage ihre Zustimmung nicht geben, und wir werden einen Antrag Hamburgs unterstützen, den Vermittlungsausschuß in dieser Angelegenheit anzurufen. Ich darf für die Hessische Landesregierung erklären, daß die Begründung für unser Verhalten in folgendem liegt.

Das Grundgesetz versteht die Parteien als integrierende Faktoren einer freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung. Aufgabe eines Parteiengesetzes muß es daher sein, die Parteien in die freie demokratische Gesellschaft zu integrieren, aus der diese Parteien selbst kommen. Wir bedauern es deswegen, daß die Erfüllung des Verfassungsauftrags zum Erlaß eines Parteiengesetzes ganze 18 Jahre auf sich warten ließ und daß die Verabschiedung

(A) des vorliegenden Gesetzes wohl nur als ein Vollzug des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 1966 anzusehen und ihm zu verdanken ist, mit dem dann nämlich auf Antrag der Hessischen Landesregierung die bis dahin praktizierte staatliche Parteienfinanzierung für verfassungswidrig erklärt wurde.

Dieses Urteil, das leichthin zu schelten oder stillschweigend zu übergehen leider zum nicht sehr guten Stil der Beratung dieses Gesetzes zu gehören scheint, hat in konsequenter Fortführung der früheren, allgemein anerkannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den verfassungsrechtlichen Standort der Parteien und ihr Verhältnis zum Staat eindeutig bestimmt. Die Parteien stehen außerhalb der Staatsorganisation; das ist selbstverständlich. Sie gehören aber dem gesellschaftlich-politischen Bereich an, und sie erfüllen, namentlich bei der Durchführung von Wahlen, politische Funktionen, die für die parlamentarische Demokratie unentbehrlich sind. Funktionsfähige politische Parteien sind daher eine staatspolitische Notwendigkeit. Die große Aufgabe lautet danach, die Funktionsfähigkeit dieser Parteien sicherzustellen, ohne daß andererseits die Parteien in Abhängigkeit vom Staat geraten oder anonymen wirtschaftlichen oder sonstigen Machtgruppen ausgeliefert werden.

Das vorliegende Gesetz hat unserer Auffassung nach diese Aufgabe nicht befriedigend gelöst. Zwar ist eine Erstattung der Wahlkampikosten grundsätzlich nicht zu beanstanden. Wahlen werden ja nicht im Interesse der Parteien, sondern des Staates wegen durchgeführt. Sie sind die Grundlage demokratischer Staatswillensbildung. Deswegen ist es nur recht und billig, den Parteien finanzielle Hilfe zur Durchführung des Wahlkampfes zu gewähren. Die Hessische Landesregierung hat sich dafür bereits 1959 bei der Beratung des Regierungsentwurfs für ein Parteiengesetz ausgesprochen. Eine derartige Regelung muß jedoch mit einer vernünftigen Begrenzung der Wahlkampfausgaben der Parteien Hand in Hand gehen. Nur so kann eine ständige Expansion der Wahlkampfausgaben vermieden werden, die den Parteien unübersehbare finanzielle Belastungen aufbürdet und sie zwangsläufig der Gefahr wirtschaftlicher Abhängigkeit aussetzt. Nur so kann der Ausuferung der Wahlkämpfe in Materialschlachten mit Papier und anderen Materialien nach dem Vorbild der Markenartikelwerbung ein Riegel vorgeschoben werden. Nur so lassen sich dem überzeugenden Wort, dem politischen Programm und der politischen Persönlichkeit im Wahlkampf wieder der gebührende Platz und Rang verschaffen. Demokratie ist eben auch ein Bildungsproblem. Wahlkämpfe müssen daher auf den wachen und kritischen Verstand des mündigen Bürgers und nicht nur auf unter- und unbewußte Reflexe von Konsumenten der Politik und anderer Lebensumstände abgestellt werden.

Wir meinen, daß es sich der Bundestag mit der Wahlkampfkostenerstattung in dem Ergebnis, das uns vorliegt, etwas zu leicht gemacht hat. Man könnte fast an eine beneidenswerte Selbstsicherheit

denken, mit der die Bundestagswahl 1965 plötzlich (C) zum Maß aller Dinge bei der Berechnung erhoben worden ist. Daß sich seitdem die wirtschaftliche Situation der Bundesrepublik und die Lage der Staatsfinanzen grundlegend geändert haben oder zumindest offenbar geworden sind, bleibt ohne Konsequenzen für die Höhe des Wahlkampfkostenpauschalsatzes, das ein Reservat — vermeintlichen — Uberflusses bleiben soll. Auch gewisse Änderungen der politischen Landkarte, die möglicherweise mit dem unbefriedigenden politischen Stil zusammenhängen, werden in diesem Ergebnis nicht registriert. Die Chance, mit etwas Zurückhaltung und Bescheidenheit der Parteiverdrossenheit und damit übrigens auch der Staatsverdrossenheit der Bürger entgegenzuwirken, wird leider nicht wahrgenommen.

Zurückhaltung, ja, ich möchte sagen Bescheidenheit, hätten aber auch im Hinblick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 1966 nahegelegen. Danach können den Parteien die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes unter Zugrundelegung objektiver Maßstäbe erstattet werden. Die Kosten der Bundestagswahl 1965 sind schon deswegen kein objektiver Maßstab, weil die Wahlkampfausgaben von der unzulässigen staatlichen Parteienfinanzierung maßgeblich beeinflußt waren.

Auch sonst sollte man es mit der Rechtsprechung des höchsten Gerichts hier genauer nehmen, und die vorgesehenen Abschlagszahlungen könnten — jedenfalls muß man das feststellen — auf eine Umgehung des Verbots der allgemeinen staatlichen Parteienfinanzierung hinauslaufen. Es bleibt auf diese Weise bei einer Finanzierung der laufenden Parteiarbeit. Der Unterschied zur bisherigen Regelung wäre nur ein quantitativer, kein qualitativer.

Diese Regelung verletzt auch den Grundsatz der Chancengleichheit; denn neue Parteien, die erstmals an einer Bundestagswahl teilnehmen wollen, sollen keine Abschlagszahlungen erhalten. Sie werden damit bei der Wahlvorbereitung im Verhältnis zu den anderen Parteien benachteiligt. Die Hessische Landesregierung weist mit Sorge auf die Möglichkeit hin, daß eine Partei vom äußersten rechten oder linken Rand unseres Parteienspektrums diese Regelung verfassungsgerichtlich angreifen und damit einen billigen Sieg über die demokratischen Kräfte erringen könnte.

Der Grundsatz der Chancengleichheit wird aber auch dadurch verletzt, daß das Wahlkampfkostenpauschale ausschließlich nach dem Verhältnis der von den Parteien errungenen Zweitstimmen verteilt werden soll. Bei diesem Verteilungsmodus erhalten die kleinen Parteien mit Wahlergebnissen um die 5 % herum eine so geringe finanzielle Unterstützung, daß ihnen die Führung eines angemessenen Wahlkampfes in der Regel unmöglich sein wird. Sie können ihrer Stimme im Chor der massiv subventionierten Großen praktisch kein Gehör verschaffen. Die Regelung wirkt damit im Sinne des Status quo. Die Behinderung der Konkurrenz liegt aber nicht im Sinne des Mehrparteiensystems unseres Grundgesetzes. Sie liegt aber auch nicht im wohlverstan-

ורד

(A) denen Interesse der großen Parteien, die die Wahlen nicht auf Grund von Privilegien und anderen Vorrechten, sondern auf Grund ihrer Leistungen gewinnen sollten und auch gewinnen können.

Angesichts der aufgezeigten Mängel ist die den Ländern durch § 22 des Gesetzes erteilte Ermächtigung zur Regelung der Wahlkampikostenerstattung bei Landtagswahlen nach dem Vorbild der genannten bundesrechtlichen Vorschriften ein sehr fragwürdiges Geschenk. Nach Auffassung der Hessischen Landesregierung ist eine Ermächtigung an die Länder auch überflüssig, weil die Wahlkampfkostenerstattung zum Wahlrecht gehört. Es mag in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben, ob sie überhaupt verfassungsrechtlich zulässig ist oder nicht. Die Länder können deswegen im Rahmen ihrer autonomen Wahlgesetzgebung die von ihnen für erforderlich gehaltenen, dann verfassungskonformen Regelungen treffen. Die Hessische Landesregierung ist jedoch nicht geneigt, hier die Initiative zu ergreifen.

Auch hinsichtlich der Offenlegung von Spenden an die Parteien ist dem Bundestag eine verfassungskonforme Lösung nach unserer Auffassung nicht gelungen. Zwar hat sich der Bundestag schließlich doch zum Prinzip der individuellen Offenlegung der Spenden bekannt, aber eben nur pro forma. Das Prinzip wird anerkannt; die Folgerungen daraus werden, so scheint uns, umgangen. Denn die Grenze für Spenden, bei denen wegen Geringfügigkeit auf eine Offenlegung unter Angabe des Spenders verzichtet wird, ist so hoch gesetzt, daß die Offenlegungspflicht praktisch leer läuft. Dies gilt vor allem für die Spenden juristischer Personen, die bis zu 200 000 DM jährlich anonym bleiben sollen. Damit wird der Zielsetzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 4 GG, wie sie sich nicht zuletzt aus der Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes ergibt und wie sie auch vom Bundesverfassungsgericht verstanden wird, offen zuwidergehandelt. Mit dieser Vorschrift sind, wie Sie sich erinnern werden, Folgerungen aus gewissen Vorgängen am Ende der Weimarer Republik gezogen worden. Die Verflechtung der politischen und wirtschaftlichen Machtstrukturen soll transparent werden; dem Wähler soll gezeigt werden, welche wirtschaftlichen Interessen gegebenenfalls hinter den politischen Idealen einer Partei stehen. Diese Vorschrift ist keineswegs antiquiert. Sie wäre es nur, wenn wir die absolute Gewißheit hätten, daß sich künftig immer nur demokratische Parteien um die Macht im Staat bewerben werden. Die vorgesehene Regelung ist deswegen aus doppeltem Grunde verfehlt einerseits, weil sie die demokratischen Parteien zu Unrecht dem Verdacht der Käuflichkeit aussetzt — zu Unrecht, habe ich gesagt —, andererseits, weil sie wirtschaftlich potenten Rückversicherern die Möglichkeit gibt, beim Umschlagen des Windes in irgendeine andere Richtung in sicherer Anonymität extreme Parteien zu finanzieren.

Schließlich sind auch die Vorschriften über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Spenden und Beiträgen zu beanstanden. Sie verletzen den Grundsatz der Gleichheit der Bürger bei der Ausübung ihrer politischen Rechte. Sie verletzen auch die Chancengleichheit der Parteien. Sie widersprechen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1958. Wegen der Progression des Einkommensteuertarifs kommt die Abzugsfähigkeit von Spenden vor allem den wirtschaftlich leistungsfähigen Kreisen zugute, denen bei Spenden wesentlich höhere Steuervorteile zugewendet werden als der Mehrzahl der Bürger. Viele Bürger werden überdies von den Vergünstigungen überhaupt keine Vorteile haben, weil sie entweder keine Steuern zahlen oder weil ihre Sonderausgaben das Sonderausgabenpauschale des § 10 c Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigen.

Aus den gleichen Erwägungen liegt auch eine Schlechterstellung der Mehrzahl der Bürger im Verhältnis zu den **juristischen Personen** vor, die nach Auffassung der Hessischen Landesregierung von steuerlichen Vergünstigungen für Spenden überhaupt ausgeschlossen werden müssen; denn juristische Personen haben kein Wahlrecht, ihre Spenden gehen nicht auf ein persönliches politisches Engagement zurück, sondern verfolgen in der Regel wirtschaftliche Ziele. Sie sind mit der Spende eines Wählers und Bürgers nicht vergleichbar. Durch die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Spenden bis zu 600 DM jährlich werden zwar die Konsequenzen der Regelung für die Parteien abgeschwächt. Nach wie vor handelt es sich jedoch um eine Ungleichheit, die auch mit dem strengen Maßstab der Chancengleichheit nicht vereinbar ist.

Wir freuen uns, daß das Land Hamburg über diese Bemerkungen, die ich in erster Linie für die Hessische Landesregierung gemacht habe, hinaus noch die Regelung des § 32 Abs. 1 und 2 angegriffen hat. Wir werden diesen Ihren Antrag unterstützen.

Die vorgetragenen Bedenken sind von den Vertretern unseres Landes in den zuständigen Ausschüssen des Bundesrates geltend gemacht worden. Wir haben dort nur geringe Unterstützung gefunden. Unsere Bedenken gehen so weit, daß wir den Antrag des Landes Hamburg auf Anrufung des Vermittlungsausschusses unterstützen, und daß wir im übrigen dem Gesetz nicht zustimmen können, obwohl wir die Regelung über die innere Ordnung der Parteien durchaus befürworten.

Präsident Dr. Lemke: Wird sonst noch das Wort dazu gewünscht? — Herr Kollege Dr. Heinsen!

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte nach den sehr eingehenden Ausführungen meines Herrn Vorredners nur eines zur Klarstellung sagen. Der Ihnen vorliegende Hamburger Antrag greift einige der Punkte, die Herr Kollege Dr. Strelitz hier genannt hat, auf. Er beschränkt sich aber ganz bewußt auf die rein verfassungsrechtlich zweifelhaften Probleme. Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat bewußt davon Abstand genommen, in die politische Entscheidung des Bundestages, soweit es um die vorwiegend unter bundespolitischen Aspekten stehenden Fragen geht, einzugreifen. Er hat

(A) sich darauf beschränkt, dem Bundesrat die Entscheidung über die Fragen, die unter verfassungsrechtlichem Gesichtspunkt zweifelhaft sind, vorzulegen.

Das ist erstens die Bestimmung, wonach der Bundesgesetzgeber die Länder in einer Materie ermächtigt, die unserer Meinung nach nicht zu der Kompetenz des Bundesgesetzgebers gehört. Wenn man mit dem Bundesverfassungsgericht davon ausgeht, daß es sich hier nicht um Parteienfinanzierung, sondern um Wahlkampfinanzierung handelt, dann ist diese Finanzierung hier ein Annex des Wahlrechts, und dann hat der Bundesgesetzgeber nichts darüber zu sagen, was in den Ländern geschieht. Wenn die Bestimmung gestrichen wird, geschieht auch kein Unglück. Die Länder, die entsprechende Regelungen treffen wollen, sind nicht gehindert, das zu tun. Teilweise ist das ja schon eingeleitet.

Das zweite sind die verschiedenen Vorschriften im § 32, die ein unserer Meinung nach verfassungswidriges Eingriffsrecht insbesondere des Bundesinnenministers in die Organisationsgewalt, in die Verwaltung der Länder vorsehen.

Der dritte entscheidende Punkt ist schließlich die von Herrn Kollegen Dr. Strelitz soeben eingehend erörterte Frage der Abzugsfähigkeit der Spenden und Beiträge, für die unserer Meinung nach das gleiche gilt, was schon das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 24. Juli 1958 ausgeführt hat.

Wenn Sie also unserem Antrag zustimmen, dann ist das eine Beschränkung auf diese drei rein verfassungsrechtlichen Probleme. Der Antrag verlangt von Ihnen keine Entscheidung zu den übrigen politischen Streitfragen, über die man natürlich, wie meistens, verschiedener Meinung sein kann. Ich meine also, diesem Antrag können Sie auch zustimmen, wenn Sie im übrigen der Kritik, die die Hessische Landesregierung an anderen Bestimmungen geäußert hat, nicht zustimmen.

Präsident Dr. Lemke: Weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Bedenken gegen das Gesetz mit dem Ziel einer Anrufung des Vermittlungsausschusses werden weder vom federführenden Innenausschuß noch vom Rechtsausschuß erhoben. Die Ausschüsse sind jedoch der Auffassung, daß das Gesetz entgegen der Fassung der Eingangsworte zustimmungsdürftig ist. Es enthält nämlich eine Anderung des Einkommensteuer- und des Körperschaftsteuerrechts und regelt in § 32 das Verfahren beim Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien. Die Ausschüsse empfehlen Ihnen demgemäß, dem Parteiengesetz zuzustimmen.

Hamburg begehrt, wie wir gehört haben, in der Drucksache 364/1/67 die Einberufung des Vermittlungsausschusses.

Gemäß § 31 der Geschäftsordnung lasse ich deswegen zunächst darüber abstimmen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also für die Anrufung des Ver- (C) mittlungsausschusses im Sinne dieses Antrags des Landes Hamburg stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht gewünscht wird, lasse ich nunmehr über die Empfehlungen der Ausschüsse, dem Gesetz zuzustimmen, abstimmen. Wer dafür ist, dem Gesetz zuzustimmen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Dr. Heinsen: Hamburg enthält sichl — Dr. Strelitz: Hessen stimmt dagegen!)

— Gegen Hessen bei Enthaltung Hamburgs. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 5 sowie Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Herr Kollege Dr. Altmeier übernimmt nun mein Amt, weil ich für kurze Zeit ins Bundeskabinett muß.

(Vizepräsident Dr. Altmeier übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident Dr. Altmeier: Ich rufe Punkt 2 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Anderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze (Drucksache 348/67, zu Drucksache 348/67).

Das Wort zur Berichterstattung hat Herr Staatsminister Dr. Held (Bayern).

Dr. Held (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und meine Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 13. Juni 1967 das Ihnen vorliegende Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weitere Gesetze beschlossen. Damit soll der untragbar gewordenen Überbelastung des Deutschen Patentamtes wirksam begegnet werden. Der Weg, den das Gesetz zur Erreichung dieses Ziels einschlägt — vor allem die Einführung der sogenannten verschobenen Prüfung der Anmeldung —, ist, wie Sie wissen, von Anfang an in den beteiligten Kreisen der großen Industrie wie der kleineren Gewerbebetriebe, der Patentanwälte wie der Angehörigen des Deutschen Patentamtes umstritten gewesen.

Ich darf es mir wohl versagen, in meinem Bericht auf die zahlreichen Einzelheiten des allgemein als recht schwierig bezeichneten Gesetzes einzugehen. Ich möchte mich vielmehr auf wenige Grundsatzfragen beschränken und dabei zugleich auf wesentliche Anderungen hinweisen, die der seinerzeitige Regierungsentwurf während der parlamentarischen Beratung erfahren hat.

Die Entlastung des Deutschen Patentamtes soll vor allem durch Einführung der seit 1964 bereits in den Niederlanden erfolgreich erprobten verschobenen Prüfung erreicht werden. Die Gegner dieser Regelung sehen in ihr die Gefahr, daß in Deutschland an die Stelle des bisherigen geprüften Patentes eine Art Registrierpatent treten wird, das schon auf

(A) Grund der bloßen Anmeldung und nicht erst — wie bisher — nach einer eingehenden Prüfung Patentschutz erhält. Doch waren diese Gegner des Entwurfs nicht imstande, eine überzeugende Alternative anzubieten, mit der der Stau-von gegenwärtig etwa 270 000 unerledigten Patentanmeldungen wirksam und auf Dauer beseitigt werden könnte. Der Bundestag hat diesen Befürchtungen jedoch insoweit Rechnung getragen, als der Gesetzesbeschluß des Bundestages - im Gegensatz zu dem Regierungsentwurf - dem Patentsucher die Möglichkeit gibt, sofort die Prüfung des Patentes zu beantragen. Das Verfahren wickelt sich dann in der bisherigen Weise ab. Der Anmelder kann sich aber auch zunächst mit der Anmeldung begnügen, um erst später, wenn sich die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Erfindung besser beurteilen läßt, zu entscheiden, ob der Prüfungsantrag gestellt wird. Hierfür hat er sieben Jahre Zeit. Die Erwartung geht dahin, daß ein beträchtlicher Teil der Patentsucher den mit wesentlich höheren Kosten verbundenen Antrag auf Prüfung nicht stellen wird.

Mit der verschobenen Prüfung hängt eng, wenn auch nicht notwendig, die zweite wesentliche Neuerung des Patenterteilungsverfahrens zusammen: die Offenlegung der Anmeldungen 18 Monate nach ihrer Einrichtung Sie soll der Industrie und den Gewerbetreibenden frühzeitig Einblick in den gegenwärtigen Stand der Technik und in die auf die Wirtschaft zukommenden Erfindungen geben, um Fehlplanungen hintenanzuhalten. Derzeit muß sich die Industrie diese dringend benötigten Informatio-(B) nen durch den Bezug fremdsprachlicher Auslegeschriften beschaffen, die sie von ausländischen Patentämtern des Registrierpatentsystems bezieht.

Von der Offenlegung an muß allerdings der Anmelder gegen Verletzungen seines Rechts geschützt werden. Nach dem Gesetzesbeschluß des Bundestages steht ihm bei Verletzungen zwar nicht der bisherige volle Patentschutz zu. Dies wäre nicht gerechtfertigt, weil die angemeldete und offengelegte Erfindung fast stets noch nicht auf ihre Patentfähigkeit geprüft sein wird. Der Anmelder erhält jedoch einen Anspruch auf angemessene Entschädigung. Es ist anzunehmen, daß diese Regelung den Interessen des Anmelders wie des Verletzers ausreichend Rechnung tragen wird.

Eine nicht unwesentliche Verbesserung des Regierungsentwurfs bringt die nunmehrige Regelung insofern, als die Gewährung des Entschädigungsanspruchs nicht mehr von einer Bekanntmachung der Anmeldung, sondern nur noch von ihrer Offenlegung abhängt. Dadurch wird vermieden, eine Flut ungeprüfter Anmeldungen bekannt zu machen. Es wird freilich abzuwarten sein, ob durch den Wegfall des einstweiligen vollen Patentschutzes von der Bekanntmachung an eine größere Zahl von Patentsuchern bewogen werden wird, alsbald den Prüfungsantrag zu stellen und sich nicht vorerst mit der Anmeldung zu begnüngen.

Eine weitere wesentliche Entlastung des Patentamtes ist dadurch zu erwarten, daß die Neuheitsrecherche, die der Regierungsentwurf noch stets von Amts wegen durchführen lassen wollte, künftig nur (C) auf Antrag gemacht werden wird. Auch wenn sich dadurch der Schutz der offengelegten Anmeldung noch stärker dem Registrierpatent anzunähern scheint, ist diese Änderung doch zu begrüßen, denn sie erspart dem Deutschen Patentamt in den Fällen überflüssige Arbeit, in denen der Anmelder auf die Neuheitsrecherche keinen Wert legt.

Der Regierungsentwurf wurde vielfach auch als Vorabgesetz bezeichnet. Damit sollte gesagt werden, daß er sich nur einige vordringliche verfahrensrechtliche Verbesserungen zum Ziel gesetz hatte, nicht aber die große Reform des materiellen Patentrechts. Es muß daher überraschen, daß der Deutsche Bundestag auf Empfehlung seines Rechtsausschusses beschlossen hat, ein seit vielen Jahren umstrittenes Grundproblem des deutschen Patentrechtes in diesem Vorabgesetz zu lösen. Er beschloß, das bisher in § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Patentgesetzes ausgesprochene Verbot des Stoffpatentes aufzuheben. Künftig werden daher auch für Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln sowie von chemischen Stoffen — und nicht nur, wie bisher, für ihre Herstellung - Patente erteilt werden können. Die Bundesrepublik hätte zwar in den nächsten Jahren die bisherige gesetzliche Regelung ändern müssen; denn der Entwurf des von ihr bereits gezeichneten europäischen Übereinkommens über die Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Patentrechts vom 27. November 1963 sieht die Einführung des Stoffpatentes in den Vertragsstaaten vor. Wenn auch gewisse Bedenken gegen die wohl nicht genügend vorbereitete Lösung einer solch (D) grundsätzlichen materiell-rechtlichen Frage in einem Vorabgesetz erhoben werden können, so hat doch der Rechtsausschuß des Bundesrates, für den zu berichten ich die Ehre habe, keinen Anlaß gesehen, deswegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen.

Von den weiteren einschneidenden Anderungen, die das Gesetz im gewerblichen Rechtsschutz bringt, sei nur noch die Einführung des Benützungszwanges im Warenzeichenrecht erwähnt. Ich kann mich hier wesentlich kürzer fassen, weil die parlamentarische Beratung insofern nicht zu Änderungen des Regierungsentwurfs geführt hat. Der Benützungszwang soll die durch nichtbenützte Defensiv- und Vorratszeichen überfüllte Warenzeichenrolle und damit auch das Patentamt entlasten und zugleich berechtigten Interessen der Warenzeichensucher dienen, die heute vielfach durch unbenützte Defensiv- und Vorratszeichen blockiert werden. Warenzeichen, die nicht benützt werden, sollen künftig nach fünf Jahren auf Antrag gelöscht werden können, sofern nicht die Nichtbenützung durch bestimmte gewichtige Gründe gerechtfertigt wird.

Ich bin damit am Ende des notgedrungen kurzen Überblicks über die wesentlichen Fragen des Gesetzes. Angefügt darf noch werden, daß der Bundesrat im ersten Durchgang keine grundlegenden Änderungen des Entwurfs beschlossen hatte. Seinen Anregungen, im wesentlichen redaktioneller Art, ist weitgehend entsprochen worden. Soweit dies nicht

(A) geschehen ist, hat der Rechtsausschuß bei seiner nunmehrigen Beratung keinen Anlaß gefunden, die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu empfehlen. Der Rechtsausschuß war jedoch der Auffassung, daß das Gesetz, weil es das Gesetz über Arbeitnehmererfindungen ändert, das nach Auffassung des Bundesrates ein Zustimmungsgesetz ist, der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Rechtsausschuß schlägt vor, dem Gesetz zuzustimmen.

Der Rechtsausschuß schlägt ferner in Nr. 2 der Drucksache 348/1/67 vor, der Bundesrat möge der Entschließung des Deutschen Bundestages beitreten, mit der die Bundesregierung aufgefordert wird, alle sachdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, von denen eine Rationalisierung und Beschleunigung des Patenterteilungsverfahrens erwartet werden kann. Der Bundesrat hätte bereits beim ersten Durchgang des Gesetzes eine ähnliche Empfehlung beschlossen. Ich bitte Sie daher, auch insoweit dem Vorschlag des Rechtsausschusses zu folgen.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Wortmeldungen liegen nicht vor.

Sie haben gehört, daß der federführende Rechtsausschuß dem Bundesrat empfiehlt, an der im ersten Durchgang vertretenen Auffassung festzuhalten, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

(B)

Weiterhin empfiehlt der Rechtsausschuß, die aus Nr. 2 der Drucksache 348/1/67 ersichtliche Entschließung zu fassen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat demgemäß beschlossen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Anderung von Vorschriften des Fideikommißund Stiftungsrecht (Drucksache 367/67).

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, festzustellen, das das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wird der Empfehlung widersprochen? — Auch das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend beschlossen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1967 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1967) (Drucksache 387/67, zu Drucksache 387/67).

Das Wort hat Herr Minister von Lautz (Saarland) erbeten.

von Lautz (Saarland): Herr Präsident! Meine (C) Herren! Nach dem Ihnen vorliegenden ERP-Wirtschaftsplan 1967 sind Mittel zur Förderung der Wirtschaft im Saarland und in Bergbaugebieten ausgebracht.

Die saarländische Regierung begrüßt bei dem Gesetzentwurf insbesondere, daß der Deutsche Bundestag bei der Verabschiedung in einer Entschließung die Bundesregierung künftig um eine Konzentration der Mittel des ERP-Vermögens auf wenige Schwerpunkte zur Steigerung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft ersucht hat.

Die saarländische Industriestruktur ist, weitgehend durch historische Einflüsse bedingt, sehr stark auf die Grundstoffindustrie ausgerichtet. In diesem Bereich sind bei uns fast 50 % aller Industriearbeiter beschäftigt. Es liegt auf der Hand, daß sich rezessive Entwicklungen bei Kohle und Stahl an der Saar stärker als in anderen Bundesländern auswirken und zu schwerwiegenden wirtschaftlichen und sozialen Störungen führen können. Zur Abwendung derartiger Störungen hat die Regierung des Saarlandes unter Einsatz der schon in den Jahren 1965 und 1966 bereitgestellten ERP-Mittel ein Saarstrukturprogramm ausgearbeitet. Das Programm ist schwerpunktmäßig einmal auf die Festigung der Arbeitsplätze in der weiterverarbeitenden Industrie und zum anderen auf die Ansiedlung neuer Industrien ausgerichtet. Der Anteil der ERP-Mittel an diesem Gesamtprogramm wird etwa 15 % betragen.

Die saarländische Regierung weit in Übereinstimmung mit dem Deutschen Bundestag auf die trotz der verschiedenen Hilfsmaßnahmen immer noch unbefriedigende Entwicklung in den Steinkohlenbergbaugebieten hin. Mit Recht sieht der Deutsche Bundestag die strukturellen Verschiebungen als eine der Hauptursachen der gegenwärtigen Entwicklung auf diesem Wirtschaftssektor an. Regionale und gezielte Strukturmaßnahmen, wie sie etwa mit der Investitionsprämie im Kohlenanpassungsgesetz oder mit Mitteln des ERP-Vermögens vorgesehen sind, können aber nur dann den gewünschten Effekt der Strukturverbesserung erzielen, wenn sie attraktiv genug sind.

Nach den bisherigen Erfahrungen sind die Anreize bei dem Einsatz der ERP-Mittel für die Neuansiedlung von Betrieben gering. Trotzdem haben diese Mittel bei der Festigung bestehender Arbeitsplätze wertvolle Initiativen gefördert. Dieser Struktureffekt ist für das Saarland, das ja um jeden Arbeitsplatz ringt, von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Das Strukturprogramm soll in den folgenden Jahren verstärkt dazu dienen, Großinvestitionen durchzuführen. Dieses Ziel kann durch ERP-Mittel entscheidend gefördert werden, insbesondere wenn bei der Vergabe mehr Bewegungsfreiheit besteht als bisher.

Die saarländische Regierung bittet daher die Bundesregierung, die Kreditbedingungen für ERP-Mittel günstiger zu gestalten und insbesondere die Vergabe der Mittel im Interesse ihres wirksamen Einsatzes auf möglichst unbürokratische Weise zu ermöglichen. D١

(A) Vizepräsident Dr. Altmeier: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der sederführende Wirtschaftsauschuß empfiehlt, zu dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. Wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden, dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz zur Ausführung der Verordnung Nr. 17 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 378/67).

Auch hier empfiehlt der federführende Wirtschaftsausschuß, keinen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen. — Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung (Drucksache 388/67, <u>zu</u> Drucksache 388/67).

Dieses Gesetz geht auf eine Initiative des Bundesrates zurück. Der Bundesrat ist im vergangenen Jahr initiativ geworden, um eine Lücke im Gewerberecht zu schließen. Wir haben es nun erreicht, daß im Interesse unserer alten Mitbürger der gewerbliche Betrieb von Altenheimen in die Gewerbeaufsicht einbezogen wird.

B) Zunächst ist festzustellen, daß das Gesetz nach Ansicht des Bundesrates seiner Zustimmung bedarf. — Ich stelle fest, daß das Haus damit einverstanden ist.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird. — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Siebentes Gesetz zur Anderung des Milchund Fettgesetzes (Drucksache 385/67).

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 28. April 1967 die Auffassung vertreten, daß dieses Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Der Deutsche Bundestag hat dementsprechend das Gesetz als Zustimmungsgesetz beschlossen.

Wenn nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmt.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (AOStrafÄndG) (Drucksache 371/67).

Ich gebe zur Berichterstattung Herrn Minister Wertz (Nordrhein-Westfalen) das Wort.

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juni 1967 ist die Strafbefugnis der Finanzämter beseitigt worden. Im Hinblick auf die dadurch entstandene Rechtslage ist eine alsbaldige Neuregelung des Verfahrensrechts für Steuerstrafsachen erforderlich. Die ursprünglich beabsichtigte Reform des gesamten Steuerstraf- und Steuerstrafverfahrensrechts, die der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf vorsieht, muß zunächst zurückgestellt werden, weil die verfahrensrechtlichen Vorschriften für die Verfolgung und Ahndung der leichteren Verstöße gegen Steuergesetze an das voraussichtlich erst in der zweiten Hälfte des nächsten Jahres in Kraft tretende Gesetz über Ordnungswidrigkeiten anknüpfen. Der Bundestag hat deshalb die Regierungsvorlage nur partiell behandelt und vorab diejenigen Teile des Gesetzentwurfs verabschiedet, die im wesentlichen das Strafverfahren bei Steuervergehen und die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts erforderlich gewordenen Übergangsvorschriften regeln.

Auf die Erläuterung der Einzelvorschriften darf ich mit Ihrem gütigen Einverständnis verzichten.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat in seiner Sitzung am 6. Juli 1967 beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu verlangen. Zur Begründung der Vorschläge des Finanzausschusses des Bundesrates möchte ich folgendes bemerken.

- 1. Das für das Ermittlungsverfahren zuständige Finanzamt hat nach § 421 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes die Strafsache auf Antrag des Beschuldigten an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Diese in der Regierungsvorlage nicht enthaltene Bestimmung ist verfehlt, weil die Staatsanwaltschaft ungeachtet des Antrags des Beschuldigten nicht gehindert ist, gemäß § 161 StPO das Finanzamt mit den weiteren Ermittlungen zu beauftragen.
- 2. Die Regierungsvorlage sah in einem § 421 vor, daß das Recht der Durchsicht von Büchern und Geschäftspapieren nicht nur dem Richter, sondern auch der Staatsanwaltschaft und dem Finanzamt zusteht. Diese Vorschrift ist vom Bundestag gestrichen worden. Ihre Einführung entspricht jedoch einem dringenden praktischen Bedürfnis.
- 3. Der bedeutsamste Änderungsvorschlag des Finanzausschusses betrifft den § 441 des Gesetzes. Ich bitte um Vertändnis, wenn ich darauf etwas näher eingehe.

Nach geltendem Recht hat das Finanzamt im gerichtlichen Steuerstrafverfahren die Rechte eines Nebenklägers. Dieses Recht gibt ihm die Möglichkeit, unabhängig von der Staatsanwaltschaft die Anklage zu vertreten, Beweisanträge und Strafanträge zu stellen, unmittelbar Fragen an den Angeklagten und an Zeugen zu richten sowie Rechtsmittel gegen Zwischenentscheidungen des Gerichts und vor allem gegen das Strafurteil einzulegen.

(A) Nach der Regierungsvorlage sollte das Nebenklägerrecht des Finanzamts bestehen bleiben. Der Bundestag ist dagegen der Meinung, daß im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten die Staatsanwaltschaft die berufene Vertreterin des öffentlichen Interesses sei und daß deshalb keine Notwendigkeit bestehe, dem Finanzamt die prozessualen Befugnisse eines Nebenklägers zu belassen. Dementsprechend sieht der von der Regierungsvorlage abweichende § 441 des Gesetzes vor, daß das Finanzamt im gerichtlichen Verfahren nur noch ein Recht auf Anhörung hat.

Der Finanzausschuß des Bundesrates ist dagegen der Meinung, daß dieser Einschränkung der Rechte des Finanzamtes nicht zugestimmt werden sollte. Im Steuerstrafverfahren spielen steuerrechtliche Fragen eine entscheidende Rolle. Dies gilt vor allem für die größeren und schwierigeren Fälle, die zur Erledigung im Strafbefehlsverfahren ungeeignet sind und deshalb zur Verhandlung vor Gericht kommen werden. Solche Fälle sind auch nach geltendem Recht vielfach von den ordentlichen Gerichten entschieden worden. Die darauf beruhenden Erfahrungen beweisen eindeutig, daß auf die sachkundige und verantwortliche Unterstützung der Staatsanwaltschaft durch das Finanzamt im gerichtlichen Steuerstrafverfahren auch in Zukunft nicht verzichtet werden kann. Diese ist aber nur dann gewährleistet, wenn das Finanzamt als Nebenkläger Verfahrensbeteiligter im Sinne der Strafprozeßordnung ist. Nur der steuerlich geschulte Fachmann ist angesichts der Schwierigkeit der Materie und der häufig aufgedeckten raffinierten Verschleierungsmethoden in der Lage, Zusammenhänge zu erkennen, sachdienliche Beweisanträge zu stellen und durch sachkundige Fragen an den Angeklagten und an Zeugen die Aufklärung des Sachverhalts und damit die gerechte Urteilsfindung zu fördern. Das gilt gleichermaßen auch für das Zollstrafverfahren.

Der beteiligte Rechtsausschuß des Bundesrates hat dem Vorschlag des Finanzausschusses, die Anrufung des Vermittlungsauschusses zu verlangen, widersprochen. Er ist der Meinung, daß dadurch die Verabschiedung des Gesetzes in einem nicht vertretbaren Ausmaß verzögert werde.

Gegen das Petitum des Rechtsausschusses sprechen die folgenden Feststellungen:

- 1. Die Befugnisse des Finanzamtes im Ermittlungsverfahren bei Steuervergehen bleiben von dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts unberührt. Die Finanzämter sind daher weiterhin berechtigt und verpflichtet, Strafverfahren wegen Steuervergehen einzuleiten, die Ermittlungen durchzuführen und gegebenenfalls das Strafverfahren mangels Tatverdachts einzustellen.
- 2. Das Finanzamt hat die Möglichkeit, wenn ausnahmsweise eine alsbaldige Aburteilung des Beschuldigten angezeigt erscheint, den Straffall nach geltendem Recht an die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der öffentlichen Klage oder mit der Empfehlung abzugeben, bei dem Gericht den Erlaß eines Strafbefehls zu beantragen.

- 3. Die Gerichte werden wahrscheinlich wegen der (C) bevorstehenden Urlaubszeit und vor allem wegen der nach § 426 Absätze 2 und 3 des Gesetzentwurfs erforderlichen organisatorischen Maßnahmen ohnehin vorerst kaum in der Lage sein, Steuerstrafverfahren in größerem Umfange durchzuführen.
- 4. Sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Gerichte werden mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Bearbeitung von solchen Steuerstrafsachen zurückstellen, die im nächsten Jahr als Ordnungswidrigkeiten vom Finanzamt im Bußgeldverfahren erledigt werden können, sofern diese Fälle nicht bereits von den Finanzämtern vorläufig zurückgestellt werden. Es ist deshalb zu erwarten, daß etwa die Hälfte aller anfallenden Steuerstrafsachen vorerst ohnehin nicht erledigt werden.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wie dringlich auch immer die Neuregelung des Verfahrensrechts sein mag, die Anliegen des Finanzausschusses sind von so erheblicher Bedeutung, daß ·Zeitgründe keine Veranlassung geben dürften, auf die Anrufung des Vermittlungsausschusses zu verzichten. Ich bitte deshalb, den Empsehlungen des Finanzausschusses zu folgen.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich verweise auf die Empfehlungen der Ausschüsse auf Drucksache 371/1/67. Unter I wird von dem federführenden Finanzausschuß die Anrufung (D) des Vermittlungsausschusses empfohlen; unter II finden Sie die Empfehlung des Rechtsausschusses, dem Gesetz zuzustimmen. Außerdem liegt in Drucksache 371/2/67 ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen vor.

Gemäß § 31 der Geschäftsordnung habe ich zunächst zu fragen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses gegeben ist. Wer für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich, eine Hand zu erheben. — Das ist die Minderheit. Die Mehrheit hat sich damit gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses ausgesprochen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt unter II der Drucksache 371/1/67, dem Gesetz zuzustimmen. Wer dem Gesetz zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Wir haben nunmehr noch über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Drucksache 371/2/67 abzustimmen. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Danach ist festzustellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, dem Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze (AOStrafÄndG) gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 2 GG zuzustimmen. Außerdem hat der Bundesrat die von Nordrhein-Westfalen vorgelegte Entschließung angenommen.

(A) Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur Anderung des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer (Drucksache 374/67).

Der Finanzausschuß schlägt vor, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen. — Das Wort wird nicht gewünscht; Einwendungen werden nicht erhoben. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Achtes Gesetz zur Anderung des Zollgesetzes (Drucksache 368/67).

Hier wird vom Finanzausschuß vorgeschlagen, hinsichtlich dieses Gesetzes einen Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Widerspruch ergibt sich nicht. Ich stelle fest, daß der Bundesrat dementsprechend beschlossen hat.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Siebentes Gesetz zur Änderung des Selbstverwaltungsgesetzes (Drucksache 389/67 [neu], zu Drucksache 389/67).

Von einer Berichterstattung wird abgesehen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wird der Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist ebenfalls nicht der Fall. Wir haben dann entsprechend beschlossen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zur Aufhebung des Personalgutachterausschuß-Gesetzes (Drucksache 386/67).

Hier empfiehlt der Ausschuß für Verteidigung dem Bundesrat, die Zustimmungsbedürstigkeit des Gesetzes erneut festzustellen und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. — Wenn dem nicht widersprochen wird, darf ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat. hat.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Geselz über die Gebäude- und Wohnungszählung 1968 (Wohnungszählungsgesetz 1968) (Drucksache 384/67, <u>zu</u> Drucksache 384/67).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Senator Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin) das Wort.

Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Beim ersten Durchgang des Entwurfs des Wohnungszählungsgesetzes 1968 durch den Bundesrat ist die Bedeutung der vorgesehenen Gebäude- und Wohnungszählung gewürdigt worden. Ich darf an die Ausführungen erinnern, die damals Herr Minister Bulle als Berichterstatter des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen gemacht hat, ohne

sie wiederholen zu wollen. Der Bundesrat hat in (C) seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf die Notwendigkeit der Zählung ausdrücklich anerkannt. Daran hat sich nichts geändert. Wegen der hohen Kosten, die die Zählung, insbesondere für die Länder und Gemeinden verursacht, konnte der Bundesrat eine Zustimmung aber nur in Aussicht stellen, wenn der Bund den Ländern zum Ausgleich der Mehrbelastung, die ihnen und den Gemeinden auferlegt wird, eine Finanzzuweisung in Höhe von 0,50 DM je Einwohner gewährt. Daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, steht außer Frage.

Die vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung enthält in einigen Punkten Verbesserungen, die durchaus anzuerkennen sind. Die vom Bundesrat angeregte Prüfung, ob im Rahmen der Erhebung auch der Pendlerverkehr erfaßt werden kann, hat allerdings im Hinblick auf den gesetzten Kostenrahmen ein negatives Ergebnis gehabt.

Nicht berücksichtigt ist aber die vom Bundesrat als Voraussetzung für seine Zustimmung geforderte Finanzzuweisung des Bundes. Bundesregierung und Bundestag haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß eine solche Finanzzuweisung nach Artikel 106 Abs. 5 des Grundgesetzes nicht möglich sei, weil die Belastung von rund 60 Millionen DM, die sich auf alle Länder und Gemeinden verteilen, die Voraussetzungen dieser Verfassungsvorschrift nicht erfüllt.

Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen und der Finanzausschuß haben sich dieser Auffassung nicht anschließen können. Sie empfehlen deshalb die Anrufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel, daß in das Gesetz ein neuer § 9 beingefügt wird, der eine Finanzzuweisung des Bundes von 0,50 DM je Einwohner festlegt.

Ich bitte Sie, den Empfehlungen der Ausschüsse zu folgen.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Das Wort hat Herr Staatssekretär Dr. Schäfer vom Bundesratsministerium.

Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung begrüßt es, daß auch der Bundesrat zu der Feststellung der sachlichen Notwendigkeit der Durchführung der Wohnungszählung im Jahre 1968 kommt, nachdem der Bundestag dieses Gesetz einstimmig beschlossen hat.

Meinungsverschiedenheiten bestehen also nur hinsichtlich der Verteilung der Kosten. Hier geht es ganz offensichtlich um eine sehr grundsätzliche Frage. Der Herr Bundesminister für Wohnungswesen und Städtebau hatte im ersten Durchgang hier zugesagt, daß er sich während der Beratungen darum bemühen werde, eine befriedigende Regelung zu erreichen. Nach Auffassung des Bundesratsausschusses ist das aber offensichtlich nicht gelungen.

Nach unserer Auffassung geht es hier um eine entscheidende Frage, die der Klärung bedarf, einer

(A) Klärung, die auch für die Fragen der Finanzreform für die Zukunft ihre Bedeutung haben wird. Da die Länder grundsätzlich für die Durchführung der Gesetze zuständig sind, tragen sie auch die Verwaltungskosten. Ob der Rahmen, der hier gegeben ist und der soeben von dem Herrn Berichterstatter dargestellt wurde, die Voraussetzungen des Art. 106 Abs. 5 GG erfüllt, wird man in den Beratungen des Vermittlungsausschusses klären müssen. Wir hoffen, daß man dort zu einer für alle Seiten tragbaren Lösung kommt.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen und des Finanzausschusses auf Anrufung des Vermittlungsausschusses liegen Ihnen auf Drucksache 384/1/67 vor. Nachdem die Ausschüsse nur einen Anrufungsgrund empfohlen haben und Anträge der Länder nicht vorliegen, brauche ich die Grundsatzfrage nach § 31 der Geschäftsordnung nicht zu stellen, sondern ich lasse nunmehr über die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem in Drucksache 384/1/67 verzeichneten Anrufungsgrund abstimmen. Wer verlangt, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus diesem Grund angerufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist. wie ich sehe, einstimmig. Dementsprechend hat der Bundesrat beschlossen.

(B) Punkt 14 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur Anderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Drucksache 376/67, <u>zu</u> Drucksache 376/67).

Wird das Wort gewünscht? — Bitte, Herr Senator Dr. Heinsen!

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der Senate der beiden Hansestädte Bremen und Hamburg darf ich hier folgende Erklärung abgeben.

Bremen und Hamburg stimmen dem Dritten Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes zu, da die Erweiterung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf die Küstengewässer dringend erforderlich erscheint. Sie machen jedoch darauf aufmerksam, daß dadurch die in- und ausländische Seeschiffahrt und besonders die Tankschiffahrt mit einer unbegrenzten Verursachungshaftung belastet wird — nämlich mit § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, die dem in allen Schiffahrtsländern anerkannten Rechtsinstitut der beschränkten Reederhaftung, wonach nur Schiff und Ladung haften, widerspricht. Zwar sind auf Grund des Seeunfalles der "Torrey Canyon" internationale Bestrebungen erkennbar geworden, die Haftung des Reeders für solche Fälle zu erweitern, doch stehen Verhandlungsergebnisse noch aus. Es ist daher fraglich, ob es zweckmäßig ist, mit der Anwendung des § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes auf die Küstengewässer einer solchen internationalen

Regelung deutscherseits schon jetzt vorzugreifen mit (C) der Folge, daß die Schiffahrt zu deutschen Seehäfen gegenüber derjenigen zu ausländischen diskriminiert wird.

Hamburg und Bremen ersuchen daher die Bundesregierung, die Bemühungen um eine internationale Regelung im Rahmen der IMCO zu forcieren, damit alsbald eine internationale Regelung der Haftungsfrage zustande kommt und die befürchtete Diskriminierung der deutschen Seehäfen wieder aufgehoben wird.

Aus dem gleichen Grunde stimmen Bremen und Hamburg dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein, der Ihnen hier vorliegt, zu. Wir bitten die übrigen Länder, diesem Antrag ebenfalls zuzustimmen.

Für den Fall, daß es der Bundesregierung in den hier angeregten Bemühungen nicht gelingt, die deutschen Seehäfen vor der erheblichen Benachteiligung durch dieses Gesetz zu bewahren, behalten sich Bremen und Hamburg vor, einen Initiativgesetzentwurf zur Beseitigung dieses Mißstandes zu gegebener Zeit einzubringen.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Ausschuß für Gesundheitswesen empfiehlt, dem Gesetz nach Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit; es ist so beschlossen.

Ich lasse jetzt noch über die von dem Land Schleswig-Holstein auf Drucksache 376/1/67 angeregte Entschließung abstimmen. Wer der Entschließung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Die Entschließung ist damit angenommen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 30. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee (Drucksache 377/67).

Ich gebe das Wort zu einer Erklärung Herrn Minister Dr. Held (Bayern).

Dr. Held (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Namens der **Bayerischen Staatsregierung** habe ich folgende Erklärung abzugeben.

Bayern ist mit dem sachlichen Inhalt des Übereinkommens über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee einverstanden und stimmt daher dem vorliegenden Vertragsgesetz zu. Damit wird jedoch der Rechtsstandpunkt nicht aufgegeben, daß beim Abschluß von Verträgen mit auswärtigen Staaten die betroffenen Länder nach Maßgabe ihrer im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeiten zu beteiligen sind. Ich darf darauf hinweisen, daß

(A) Bayern bereits in der 308. Sitzung des Bundesrates am 28. April 1967, als die beiden Vertragsgesetze, die heute unter den Punkten 17 und 18 auf der Tagesordnung stehen, im ersten Durchgang behandelt wurden, eine sinngemäß gleiche Erklärung abgegeben hat, die selbstverständlich auch für den zweiten Durchgang dieser Gesetze gilt.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wer dem Gesetz entsprechend der Empfehlung des Ausschusses für Gesundheitswesen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zustimmen will, bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat dementsprechend beschlossen.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem Vertrag vom 15. Juni 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Portugal über die Auslieserung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Drucksache 379/67).

Hier empfiehlt der federführende Rechtsausschuß, an der im ersten Durchgang vertretenen Auffassung, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festzuhalten und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wenn dieser Empfehlung nicht widersprochen wird, dann stelle ich fest, daß der Bundesrat dementsprechend beschlossen hat.

Die Punkte 17 und 18 rufe ich mit Ihrem Einverständnis zur gemeinsamen Beratung auf:

Gesetz zu dem Vertrag vom 17. Februar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland der Republik Osterreich über den Durchgangsverkehr auf der Roßfeldstraße (Drucksache 380/67).

Gesetz zu dem Vertrag vom 17. Februar 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Durchgangsverkehr auf den Straßen an der Walchen Ache und am Pittenbach sowie zum Bächen- und Rißtal im deutschen und österreichischen Grenzgebiet (Drucksache 381/67).

Wird zu diesen Gesetzen das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wenn der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post, den Gesetzen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen, nicht widersprochen wird, dann habe ich festzustellen, daß der Bundesrat so beschlossen hat.

Wenn Einwendungen nicht erhoben werden, rufe ich die Tagesordnungspunkte 19 und 20 gemeinsam auf:

Gesetz über die Aufhebung des staatlichen Schleppmonopols auf den westdeutschen Kanälen (Drucksache 382/67).

Gesetz zu den Anderungen vom 21. Mai 1965 des Übereinkommens über ein einheitliches System der Schiffsvermessung (Drucksache (C) 383/67).

Hier empfiehlt der federführende Ausschuß für Verkehr und Post, zu den beiden Gesetzesbeschlüssen einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. Ich höre keine Einwendung und darf feststellen, daß der Bundesrat dementsprechend beschlossen hat.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiete des Mietpreisrechts (Drucksache 372/67).

Zur Berichterstattung gebe ich das Wort an Herrn Senator Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin).

Dipl.-Ing. Schwedler (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Vor wenigen Monaten hat der Bundesrat dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schlußtermins für den Abbau der Wohnungszwangswirtschaft und über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Mietpreisrechts im Land Berlin zugestimmt, das mit Datum vom 3. April 1967 erlassen worden ist. Schon damals bestand Ubereinstimmung, daß eine gleichartige Regelung für einige andere zur Zeit noch "schwarze" Kreise folgen müsse, die weiterhin ausgesprochene Schwerpunkte des Wohnungsbedarfs sind. Dieser zweite Schritt soll mit dem von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines zweiten Schlußterminänderungsgesetzes, das hier zur Diskussion und Abstimmung steht, nunmehr getan wer-

Der Gesetzentwurf, dessen Verabschiedung dringend ist, sieht für die zur Zeit noch schwarzen Kreise als neuen Schlußtermin den 31. Dezember 1967 vor. Eine Sonderregelung ist für die Freie und Hansestadt Hamburg, für die Städte Bonn, Freiburg und München sowie für die Landkreise Bonn, Göttingen und München vorgesehen. Hier soll der Schlußtermin für die Preisbindung, die Wohnraumbewirtschaftung und für den Mieterschutz bis zum 31. Dezember 1968 hinausgeschoben und zum Ausgleich dafür eine zehnprozentige Erhöhung der Grundmieten ab 1. Januar 1968 vorgesehen werden. Über den Inhalt dieser Regelungen besteht allseitige Übereinstimmung, so daß ich darauf nicht mehr einzugehen brauche.

Nicht gefolgt ist die Bundesregierung der Bitte des Landes Nordrhein-Westfalen, auch die Städte Düsseldorf und Köln in den Gesetzentwurf einzubeziehen. Obwohl das statistische Wohnungsdefizit in diesen beiden Städten unter 3 Prozent abgesunken ist, besteht dort noch heute eine besonders angespannte Wohnungssituation, die auch dadurch zum Ausdruck kommt, daß nach der Zehn-Prozent-Wohnungserhebung in Nordrhein-Westfalen dort trotz der Mietpreisbindung wegen der übergroßen Nachfrage etwa das gleiche Mietniveau besteht wie in den "weißen" Großstädten.

D)

A) Der Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen schlägt deshalb vor, die Regelung des Gesetzentwurfs auch auf Düsseldorf und Köln zu erstrecken. Er schlägt weiter im Zusammenhang des Artikels III § 1 Abs. 2 eine Änderung des Schlußterminänderungsgesetzes für Berlin vor, die lediglich ein Versehen berichtigen soll, das beim Zustandekommen des Gesetzes unterlaufen ist.

Das Gesetz bedarf nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Rechtsauffassung der Zustimmung des Bundesrates. Namens des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen bitte ich das Hohe Haus, den Empfehlungen des Ausschusses zu folgen.

Vizepräsident Dr. Altmeier: Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Die Empfehlungen des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen liegen Ihnen mit Drucksache 372/1/67 vor.

Wer Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 a. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ich rufe dann Ziff. 2 b auf. Hier ist darauf hinzuweisen, daß es sich um die kreisfreien Städte Düsseldorf und Köln handelt, nicht um die Landkreise. Der Verdeutlichung wegen wird vorgeschlagen, nach der 3. Zeile noch die Worte einzufügen "in der Aufzählung der kreisfreien Städte". Wer Ziff. 2 b mit dieser Maßgabe zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe Ziff. 3 auf und bitte um Ihr Handzeichen.
— Das ist auch die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgestellt, Stellung zu nehmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Anderung und Ergänzung kleingartenrechtlicher Vorschriften (Drucksache 323/67).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen des Ausschusses für Wiederaufbau und Wohnungswesen liegen in Drucksache 323/1/67 vor. Wir kommen zur Abstimmung. Wenn Sie einverstanden sind, lasse ich über Ziff. 1 bis Ziff. 6 gemeinsam abstimmen. — Das ist der Fall.

Wer Ziff. 1 bis einschließlich Ziff. 6 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, Stellung zu nehmen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. Oktober 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Elfenbeinküste über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 324/67).

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und in Übereinstimmung mit der Fassung der Eingangsworte des Entwurfs festzustellen, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. — Einwendungen werden nicht erhoben. Der Bundesrat hat so beschlossen.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 30. Oktober 1964 und zu dem Zweiten Protokoll vom 17. November 1966 zur Verlängerung der Erklärung vom 13. November 1962 über den vorläufigen Beitritt der Vereinigten Arabischen Republik zum Allgemeinen Zollund Handelsabkommen) (Drucksache 321/67).

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **zu erheben.**

Das Wort wird nicht gewünscht, Widerspruch ist ebenfalls nicht festzustellen. Der Bundesrat hat demgemäß beschlossen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der EWG für

- eine Richtlinie des Rates über die Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten,
- eine Richtlinie des Rates über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten,
- eine Richtlinie des Rates über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die selbständigen Tätigkeiten des Architekten,
- eine Empfehlung des Rates über die Staatsangehörigen des Großherzogtums Luxemburg, die Inhaber eines in einem Drittland ausgestellten Architektendiploms sind (Drucksache 276/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 276/1/67 vor, die durch die <u>zu</u>-Drucksache 276/1/67 in einem Punkt berichtigt worden ist. Außerdem liegt ein Antrag Bayerns in der Drucksache 276/2/67 und ein Antrag Nordrhein-Westfalens in der Drucksache 276/3/67 vor.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(D)=

(A) Der federführende Ausschuß hat unter I der Drucksache 276/1/67 die Empfehlungen in einer gekürzten Fassung zusammengestellt. Wie mitgeteilt wurde, wird jedoch zunächst die Abstimmung über II gewünscht. Dementsprechend wäre über I nur noch abzustimmen, wenn sich für II insgesamt keine Mehrheit ergäbe.

Wenn Sie einverstanden sind, lasse ich jetzt abstimmen über II Ziff. 1. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 al — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ich rufe Ziff. 2 b auf und weise darauf hin, daß bei Annahme von 2 b Ziff. 3 entfällt. Wer Ziff. 2 b zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Danach stimmen wir über Ziff. 3 en bloc ab. — Das ist die Mehrheit.

Dann haben wir noch über Ziff. 2c abzustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt die Abstimmung über I.

Es bleibt noch abzustimmen über den Antrag Bayerns auf Drucksache 276/2/67 und den Antrag Nordrhein-Westfalens auf Drucksache 276/3/67.

Wer dem Antrag Bayern zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer dem Antrag Nordrhein-Westfalens zustimmt, den bitte ich ebenfalls um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Es wird noch vorgeschlagen, die Bundesregierung zu bitten, den Bundesrat über den weiteren Gang der Verhandlungen zu unterrichten. — Widerspruch dagegen erhebt sich nicht.

Der Bundesrat hat demgemäß die vorgeschlagene Stellungnahme in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für

- eine Verordnung des Rates über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft
- eine Richtlinie des Rates betreffend die Verwaltungsverfahren und -praktiken für Aufnahme, Beschäftigung und Aufenthalt der Arbeitnehmer eines Mitgliedstaates und ihrer Familienangehörigen in den anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (Drucksache 214/67).

Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 214/1/67 vor.

Ich lasse zunächst abstimmen über Ziff. I und bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. II! - Mehrheit!

Ich lasse jetzt abstimmen über Ziff. III 1 a und b. — Auch das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt ab über III 1 c aa). — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ich lasse jetzt abstimmen über III 1 c bb). — Auch (C) das ist die Mehrheit.

III Ziff. 2! — Mehrheit!

III 3! — Mehrheit!

III 4! — Mehrheit!

III 5! - Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme beschlossen.

Punkt 28 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Sanierung des Marktes für Erzeugnisse der Brotgetreidevermahlung (Drucksache 302/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 302/1/67 vor. Außerdem liegt ein Antrag von Nordrhein-Westfalen in der Drucksache 302/2/67 vor. Mit diesem Antrag soll eine Gesamtstellungnahme des Bundesrates herbeigeführt werden. Bei seiner Annahme würden daher die darin nicht berücksichtigten Empfehlungen der Ausschüsse entfallen. Deshalb lasse ich, wenn "Sie einverstanden sind, zunächst über den Antrag Nordrhein-Westfalens, Drucksache 302/2/67, abstimmen. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir kommen dann zur Abstimmung über die Drucksache 302/1/67, Ziff. 1 a bis c. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun zu Ziff. 1 d. Ich mache darauf aufmerksam: bei Annahme von Ziff. 1 d entfällt e) letzter Satz, und es bleibt dann noch abzustimmen über die verbleibenden zwei Sätze unter e).

Wer Ziff. 1 d zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr haben wir noch abzustimmen über die verbleibenden zwei Sätze unter d). — Das ist die Minderheit.

Wer den Ziff. 1 f und g sowie der Ziff. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Punkt 29 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der EWG für

- eine Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktordnung für Reis
- eine Verordnung des Rates über die Regelung für Reis und Bruchreis mit Ursprung in den assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar und den überseeischen Ländern und Gebieten (Drucksache 263/67).

Die Empehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 263/1/67 vor. Wenn das Wort nicht gewünscht wird, lasse ich darüber abstimmen Œ١

(A) Ziff. 1 a! — Angenommen!

Ziff. 1 b! — Angenommen!

Ziff. 2! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene Stellungnahme in der soeben angenommenen Form beschlossen.

Mit Ihrem Einverständnis beabsichtige ich, die Punkte 30 bis 32, 34 und 38 bis 46 der Tagesordnung gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung zur gemeinsamen Beratung aufzurufen. Diese Punkte sind in der Ihnen vorliegenden Drucksache -- III --4/67 zusammengefaßt.

Punkt 30:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1966 Drucksache 343/67).

Punkt 31:

Erste Verordnung zur Durchführung des § 39 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes (Drucksache 296/67).

Punkt 32:

Verordnung zur Durchführung des § 55 Abs. 8 des Bewertungsgesetzes (Drucksache 328/67).

Punkt 34:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Richt-(B) linien zur Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Teil 4) (Drucksache 329/67).

Punkt 38:

Verordnung zur Änderung der Ausgleichsverordnung (Neunte Ausgleichsverordnung) (Drucksache 326/67).

Punkt 39:

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Benennung von Waren als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Drucksache 349/67).

Punkt 40:

Fünfundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung (Drucksache 344/67).

Punkt 41:

Neunte Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 375/67).

Punkt 42:

Verordnung zur Anderung der Anlage des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch (Drucksache 316/67).

Punkt 43:

Verordnung zur Anderung der Mindestanforderungen-Verordnung (Drucksache 317/67).

Punkt 44:

Verordnung zur Anderung der Verordnung über die Zulassung von Arzneimitteln, die mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind oder die radioaktive Stoffe enthalten (Drucksache 345/67).

Punkt 45:

Verordnung zur Anderung der Verordnung zur Durchführung der §§ 4, 5 und 5 a des Soldatenversorgungsgesetzes (Drucksache 342/67).

Punkt 46:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anderung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des § 42 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Drucksache 341/67).

Hier empfehlen Ihnen die Ausschüsse übereinstimmend, den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen. Wer diesen Empfehlungen folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; der Bundesrat hat so beschlossen.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Richtlinien zur Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Teile 1 bis 3 und 8 (Drucksache 297/67)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 297/1/67 vor.

(Dr. Heinsen: En-bloc-Abstimmung!)

- Sind Sie mit En-bloc-Abstimmung einverstanden? Dann lasse ich so abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehr-

Somit hat der Bundesrat beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 108 Abs. 6 GG nach Maßgabe der angenommenen Anderungen zuzustimmen.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von lebenden Kühen (Drucksache 390/67)

Der Agrarausschuß schlägt hier vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wenn Sie dem Vorschlag des Agrarausschusses zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. -

> (Dr. Schlegelberger: Enthaltung von Schleswig-Holstein!)

(D)

(C)

(A) — Das ist die Mehrheit. Schleswig-Holstein enthält sich der Stimme. Es ist dementsprechend beschlossen.

Ich darf noch darauf hinweisen, daß in dem zugestellten Verordnungstext die Verordnung Nr. 218/67/EWG noch nicht zitiert werden konnte, weil sie erst nach der Zustellung verkündet wurde. Ich darf unterstellen, daß die Bundesregierung die Verordnung insoweit vervollständigt.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Fleisch von Klauentieren, Erzeugnissen und Rohstoffen von Schweinen sowie von Rauhfutter und Stroh aus Italien (Drucksache 325/67)

Die Vorschläge des federführenden Agrarausschusses und des Rechtsausschusses finden Sie in der Drucksache 325/1/67. Wenn Sie einverstanden sind, lasse ich über die beiden Änderungsvorschläge zusammen abstimmen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach beschlossen, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Dritte Verordnung zur Anderung der Butterverordnung (Drucksache 327/67)

Ich verweise auf die Vorschläge des federführenden Agrarausschusses, des Ausschusses für Gesundheitswesen und des Rechtsausschusses in der Drucksache 327/1/67. Ich lasse zunächst abstimmen über den Änderungsvorschlag des Agrarausschusses unter I und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr lasse ich abstimmen über die vom Ausschuß für Gesundheitswesen vorgeschlagene Entschließung unter II und bitte um Ihr Handzeichen.
— Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der angenommenen Anderung zugestimmt. Er hat außerdem die sich aus Drucksache 327/1/67 ergebende Entschließung gefaßt.

Punkt 48 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Art und Form der Rechnungsführung bei den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung (VwVRU) (Drucksache 346/67).

Es liegen vor die Ausschußempfehlungen in Drucksache 346/1/67 und ein Antrag Berlins in Drucksache 346/2/67. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Rechtsausschuß empfiehlt in Drucksache 346/1/67 unter I, der Vorlage mit der Maßgabe zuzustimmen, daß sie auf Grund des § 707 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung erlassen wird. Dementsprechend ist im Text jeweils der Ausdruck "Verwaltungsvorschrift" durch

"Rechtsverordnung" zu ersetzen. Damit ist auch — (C) wie ich vorsorglich anmerken möchte — zum Ausdruck gebracht, daß Einleitung und Überschrift entsprechend zu ändern sind.

Ich lasse abstimmen über die Empfehlung des Rechtsausschusses in der Drucksache 346/1/67 unter I. Ich weise darauf hin, daß bei Annahme die Empfehlung des AS-Ausschusses unter II Ziff. 1 entfällt. Wer Drucksache 346/1/67 unter I zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen dann ab über Drucksache 346/1/67 II Ziff. 2. Ich bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Schließlich lasse ich über den Antrag Berlins in Drucksache 346/2/67 abstimmen und verweise hier auf den Sachzusammenhang mit der Empfehlung des Rechtsausschusses. Ich bitte um Ihr Handzeichen.

— Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Vorlage mit der Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Punkt 49 der Tagesordnung:

Vorschlag von Mitgliedern des Bewertungsbeirates nach § 64 des Bewertungsgesetzes 1965 (Drucksachen 258/67 und 314/67).

Die Beschlußfassung über Drucksache 258/67 muß vertagt werden. Zu Drucksache 314/67 liegt die Empfehlung des Finanzausschusses und des Agrarausschusses in Drucksache 314/1/67 vor. Wer diesem Vorschlag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat dementsprechend beschlossen.

Punkt 50 der Tagesordnung:

Benennung eines Ländervertreters für den Verwaltungsrat der Deutschen Genossenschaftskasse (Drucksache 391/67).

Der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, dem Antrag des Saarlandes zu entsprechen. Ich darf auf die vorliegende Drucksache 391/1/67 verweisen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß der Drucksache 391/1/67 beschlossen hat, für den verstorbenen Minister Huthmacher den Nachfolger im Amt, Herrn Minister Dr. Reinhard Koch, für den Rest der Amtszeit als Vertreter des Saarlandes im Verwaltungsrat der Deutschen Genossenschaftskasse gemäß § 9 Abs. 1 Buchst. c des Gesetzes über die Deutsche Genossenschaftskasse zu benennen.

Punkt 51 der Tagesordnung:

Bestellung von Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Kreditanstalt für Wiederaußbau (Drucksache 266/67 und 347/67).

Die Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses liegt Ihnen in den beiden Drucksachen 266/1/67 und 347/1/67 vor. Ich bitte um Ihr Hand-

(A) zeichen, wenn Sie zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, als Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreditanstalt für Wiederaufbau die Minister Dr. Kassmann (Nordrhein-Westfalen) und Dr. Koch (Saarland) jeweils für den Rest der Amtszeit ihrer Vorgänger im Verwaltungsrat gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau zu bestellen.

Punkt 52 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 8/67)

Ich stelle fest, daß der Bundesrat beschlossen hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 8/67 bezeichnet sind, von einer Außerung und einem Beitritt entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses abzusehen.

Punkt 53 der Tagesordnung:

Wahl von drei Bundesverfassungsrichtern durch den Bundesrat (Drucksache 415/67)

Der Bundesrat hat für drei Bundesverfassungsrichter, die er vor acht Jahren gewählt hat und deren Amtszeit endet, drei Nachfolger zu wählen. Zur Vorbereitung dieser Wahl hat der Bundesrat, seiner bisherigen Praxis entsprechend, eine Kommission eingesetzt, die aus Vertretern aller Länder besteht. Die Kommission hat sich unter Vorsitz von Ministerpräsident Dr. Zinn in fünf Sitzungen mit der Vorbereitung der anstehenden Wahl befaßt. Sie schlägt Ihnen in der Drucksache 415/67 einstimmig vor, an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Dr Berger (Erster Senat), Ritterspach (Erster Senat) und Vizepräsident Wagner (Zweiter Senat) die Herren Dr. Wolfgang Zeidler und Theodor Ritterspach in den Ersten Senat und Walter Seuffert in den Zweiten Senat als Bundesverfassungsrichter für eine Amtsdauer von acht Jahren zu wählen.

Nach § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht ist für die Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates erforderlich; das sind 28 Stimmen.

Wer dem Vorschlag der Kommission zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist einstimmig angenommen.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 94 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 7 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht mit allen Stimmen die genannten Herren auf die Dauer (C) von acht Jahren als Bundesverfassungsrichter gewählt.

Punkt 54 der Tagesordnung:

Personalangelegenheiten im Sekretariat des Bundesrates

Zunächst handelt es sich um die Wiederbesetzung der durch das Ausscheiden des Ministerialrats Dr. Bovermann freigewordenen Stelle des Sekretärs des Finanzausschusses. Auf Vorschlag des Ständigen Beirats und nach Anhörung des Finanzausschusses ist beabsichtigt, den Regierungsdirektor Dr. Kühne, Finanzreferent beim Minister für Bundesangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen, zum Nachfolger zu bestellen und ihn zunächst zum Bundesrat abordnen zu lassen.

Wenn kein Widersprüch erfolgt, stelle ich fest, daß der Bundesrat davon **zustimmend Kenntnis** genommen hat.

Ferner ist beabsichtigt, zwei Beamte des höheren Dienstes im Sekretariat des Bundesrates zu befördern, und zwar soll Herr Ministerialrat Dr. Dehm zum Ministerialdirigenten und Herr Oberregierungsrat Dr. Ziller zum Regierungsdirektor ernannt werden. Die Personalien dieser Beamten, meine Herren, sind Ihnen bekannt. Der Ständige Beirat hat dem Vorschlag zugestimmt.

Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich auch hierfür Ihre **Zustimmung** gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates feststellen.

Die nächste planmäßige Sitzung des Bundesrates ist für den 13. Oktober 1967 vorgesehen. Ob der Bundesrat vor diesem Termin noch zu einer Sitzung zusammentreten wird oder muß, steht in diesem Augenblick noch nicht fest. Der Herr Präsident wollte dem Haus darüber gegebenenfalls noch berichten. Wir sind nun am Schluß der Tagesordnung, und er ist noch nicht erschienen. Ich nehme an, daß im Bundeskabinett noch darüber beraten wird. Deshalb kann ich Ihnen eine zusätzliche Mitteilung nicht machen. Je nach der Sachlage wird eine weitere Mitteilung schriftlich ergehen.

Diese Sitzung ist, wie wir annehmen, die letzte vor den Ferien. Für diese Ferien, meine Damen und Herren, wünsche ich uns allen alles Gute und vor allem gute Erholung, damit wir für die Aufgaben gerüstet sind, die uns zweifellos in den nächsten Monaten hier beschäftigen werden. Ich danke Ihnen und schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 11.01 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 311. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.